



Grossstadtratsfraktion AL

Grosser Stadtrat

E 25. Jan. 2022

Nr. 1

An den Präsidenten des
Grossen Stadtrats SH
Stadthaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 24. Januar 2021

Matthias Frick
Webergasse 39
8200 Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Grossen Stadtrats,
gerne möchte ich Sie bitten, folgende

Motion

auf die Traktandenliste zu setzen:

Verfassungsmässige Finanzkompetenzen für VBSH-Kredite

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag über die Anpassung der Stadtverfassung (RSS 100.1) und/ oder der Organisationsverordnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RSS 7400.00) zu unterbreiten, so dass zukünftig für die Gewährung von Bürgschaften und Darlehen an die VBSH ähnliche Finanzkompetenzregelungen gelten, wie für einmalige Ausgaben der Stadt Schaffhausen.

Begründung:

Die aktuelle Diskussion über das Depot Ebnatring macht offenbar, was das Problem an der Vonselbstständigung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) ist- und AL und SP schon immer gesagt haben: Die fehlende Mitsprache! Die interessierte Öffentlichkeit will mitreden können, wenn es um wichtige Weichenstellungen geht. Die Bewilligung von Darlehen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen ab 500'000 Fr. in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Stadtrats ist dafür nur begrenzt geeignet. Das führt uns die aktuelle Volksmotion zur VSBH Einstellhalle vor Augen.

Es ist daher an der Zeit, dass sich der Grosse Stadtrat darüber Gedanken macht, wie diesem Bedürfnis nach Mitsprache besser Rechnung getragen werden kann. Wenn man keine Re-Integration der VBSH in die Verwaltung anstrebt, so ist eine „Demokratisierung“ der Entscheide über die Vergabe von Krediten an die VBSH wohl die beste Variante: Bei der Darlehensvergabe könnten die gleichen oder zumindest ähnliche Finanzkompetenzen gelten, wie für die übrigen einmaligen Ausgaben der Stadt Schaffhausen (bis 100'000 Fr. Stadtrat abschliessend/ von 100'000 Fr. bis 700'000 Fr. Grosser Stadtrat abschliessend/ von 700'000 Fr. bis 2 Millionen Franken Grosser Stadtrat vorbehaltlich fakultativer Referendum/ obligatorische Volksabstimmung ab 2 Millionen Franken) oder eine optimierte Form davon (bspw. bis 4 Millionen fakultativer Referendum/ ab 4 Millionen obligatorisches Referendum).

Diese Verbesserung der demokratischen Mitsprache kann entweder über eine einfache Anpassung in Art. 25 der Organisationsverordnung der VBSH geschehen und sich dann ausschliesslich auf diese beschränken, oder aber Gültigkeit für alle Bürgschaften und Darlehen haben, die von der Stadt Schaffhausen gewährt werden, indem man Anpassungen von Art. 10, Art. 25, Art. 27 lit. e und Art. 44 lit. e der Stadtverfassung ins Auge fasst.

Matthias Frick